

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 11.04.2024** Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung von Landschaftsplänen in der Zeit vom **15.04.2024 bis 14.06.2024**

1. Öffentliche Bekanntmachung

der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung von Landschaftsplänen in der Zeit vom **15.04.2024 bis 14.06.2024**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 beschlossen, den

Landschaftsplan „Südkreis“ zu ändern und zu überarbeiten.

Die Änderung und die Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“ umfasst **die Stadtgebiete Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath.**

Maßgebend für den Änderungsbedarf ist das Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist. Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie neue Bestimmungen rechtswirksam geworden. Folglich sind Anpassungen insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23, 26 sowie 28-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen zu vollziehen.

Zudem haben mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und die funktionale Biotopvernetzung sowie gemäß § 7 LNatSchG NRW die Förderung der Biodiversität eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. Darüber hinaus sind Aspekte der Klimawandelvorsorge in die Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Die festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler) und die Einzelfestsetzungen wurden in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke, ihre Abgrenzungen und den Biotopverbund angepasst. Weiterhin sind erforderliche Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen vollzogen worden. Aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechtes wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Geltungsbereich umfasst auch einzelne Flächen, die in Bebauungsplänen als Grünflächen, Wasserflächen oder land- und forstwirtschaftliche Flächen festgesetzt sind.

Das LNatSchG NRW sieht gem. § 16 im Rahmen der "frühzeitigen Bürgerbeteiligung" die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vor. Während des angegebenen Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich über die Planung zu informieren und hierzu Anregungen und Bedenken vorzubringen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt mitzuwirken.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW findet zeitgleich statt.

Die Form dieser öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetzliche Veränderungssperre

In Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW gilt für das Gebiet des überarbeiteten Landschaftsplans „Südkreis“ nach den Regelungen des § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V. mit § 22 Abs. 3 BNatSchG zu den Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v. g. Landschaftsplans, längstens jedoch 3 Jahre lang, alle Änderungen in den genannten Schutzgebieten und Schutzobjekten verboten. Eine zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Kartenübersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans "Südkreis" ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Das Planwerk (Landschaftsplanvorentwurf „Südkreis“) liegt

in der Zeit vom 15.04.2024 bis 14.06.2024

im Kreishaus, Amt für Planung und Landschaftsschutz, (Amt 67), 4. Obergeschoss, Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Landschaftsplan-Vorentwurfes sind die Entwicklungskarten als Gemeindekarten, die Festsetzungskarten als Einzelblätter der amtlichen Basiskarte, M 1:5.000, die Anlagekarten sowie der Textteil (textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen, Erläuterungsbericht, Anlagen) und der Umweltbericht/SUP.

Gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW Abs. 1 Satz 4 erfolgt gleichzeitig die Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die Einsichtnahme der Planunterlagen ist während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr möglich. Während dieser Zeiten können Eingaben zum Landschaftsplan schriftlich vorgetragen werden (Formulare stehen zur Verfügung). Eingaben zur Niederschrift sowie Einsichtnahmen zu sonstigen Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Landschaftsplan-Vorentwurf bei der Stadt Bergisch Gladbach, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach, Untergeschoss, Flurbereich, im Bauamt der Stadt Overath, Hauptstraße 10, 51491 Overath sowie bei der Stadt Rösrath, Rathaus Hoffnungsthal, Rathausplatz, Zentrale, 51503 Rösrath,

jeweils zu den üblichen Öffnungszeiten, in der Zeit vom 15.04.2024 bis 14.06.2024, einzusehen.

Der [Landschaftsplanvorentwurf „Südkreis“](#) ist auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises „www.rbk-direkt.de“ einzusehen. Über die **Suchbegriffeingabe** (grüne Lupe oben rechts) „**Landschaftsplan Südkreis**“, finden Sie Text und Karten des Vorentwurfes, den Umweltbericht/SUP sowie verschiedene Links, u.a. zu einer interaktiven Kartenanwendung.

Im Beteiligungszeitraum können Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Landschaftsplan-Vorentwurf vorgebracht werden.

Hierfür gibt es u.a. die Möglichkeit, eine Stellungnahme über das Beteiligungsportal NRW einzureichen. Über die folgende Internet-Adresse gelangen Sie im Portal direkt auf das Verfahren zur Landschaftsplanänderung „Südkreis“:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/RBK/beteiligung/themen/1006527>

Postalische Stellungnahmen können bis zum 14.06.2024 (Poststempel) an nachfolgende Adresse gerichtet werden: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Amt 67, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach.

Ansprechpartner*innen sind Herr Bernd Guder (Tel: 02202/13-2540) und Frau Sarah Nebel (Tel: 02202/13-2534). Anfragen und Stellungnahmen können auch per E-Mail an landschaftsplanung@rbk-online.de gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW im Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans „Südkreis“ sowie die Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW Abs. 1 Satz 4, jeweils vom 15.04.2024 bis 14.06.2024, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Südkreis“ – Vorentwurf ist beiliegender Karte zu entnehmen.

Bergisch Gladbach, 11. April 2024

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

gez. Stephan Santelmann

